



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

### **Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung**

Die Amtsverwaltung Nortorfer Land sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine stellvertretende Fachbereichsleitung (w/m/d)  
für den Fachbereich II – Wirtschaft und Finanzen**

**eine/n Verwaltungsfachangestellte/n (w/m/d)  
im Fachdienst II/1 – Kämmerei u. Liegenschaften, technische Abteilung**

**eine/n IT-Sachbearbeiter/in (w/m/d)  
im Fachdienst I/2 – IT-Service-**

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) – Stellenausschreibungen.

### **Amt Nortorfer Land - Nachrückverfahren in der Stadt Nortorf – Der Gemeindevorstand**

Herr Wolfgang Henkes hat am 13.09.2019 schriftlich seinen Austritt aus der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf mit sofortiger Wirkung erklärt.

Ich habe gemäß § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein Herrn Jörg Evers als neues Mitglied für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf festgestellt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann jeder Wahlberechtigte der Stadt Nortorf binnen eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

**Staschewski  
Gemeindevorstand**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

**Amt Nortorfer Land - Neubesetzung des Ehrenamtes einer stellvertretenden Schiedsfrau / eines stellvertretenden Schiedsmannes im Amtsbezirk -- 2 -- Nortorfer Land**

Der Posten des stellvertretenden Schiedsmannes/ der stellvertretenden Schiedsfrau in dem Schiedsbezirk -- 2-- Nortorfer Land (zuständig für **Nortorf, Gnutz, Krogaspe, Schülp/N. und Timmaspe**) ist voraussichtlich zum Jahresende neu zu besetzen.

An der Ausübung dieses Amtes interessierte Einwohnerinnen oder Einwohner dieser Gemeinden werden gebeten, sich hierzu **bis zum 08.10.2019** schriftlich zu bewerben. Die Bewerbung ist an das Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, zu richten. Der Bewerbung ist neben einem Lichtbild insbesondere ein Lebenslauf beizufügen.

Das Ehrenamt kann im Allgemeinen von Bürgerinnen oder Bürgern übernommen werden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, ihren Wohnsitz im Schiedsbezirk haben und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen.

Zu den Aufgaben einer Schiedsperson gehört vornehmlich zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen Schlichtungsverfahren in einer Reihe von Konfliktsituationen durchzuführen. Menschenkenntnis, das Geschick und die Freude an der Verhandlungsführung sowie Schreibgewandtheit sind daher von Vorteil.

Seitens des Amtes wird darüber hinaus die Möglichkeit geboten, an regionalen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Hauptverwaltung, Frau Groth, Zimmer 222 (Tel.: 04392/401-222).

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

## **Gemeinde Bargstedt - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bargstedt (Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 - 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01. 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), der § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H.S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) und § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bargstedt vom 23.03.1982 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.09.2019 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bargstedt erlassen:

### **§ 1 - Benutzungsgebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke im Gemeindegebiet Bargstedt erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

(2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Abwasseranlage für bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke.

(3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Abwasseranlage angeschlossen sind.

### **§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Die Grundgebühr beträgt für jede Wohnung **120,00 Euro** jährlich.

(2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, wenn sie tatsächlich als Wohnung für andere, als eigene Zwecke genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe, landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung oder sonstige Einrichtungen, die die Abwasseranlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben. Abweichend von Satz 3 entsprechen bei Gaststätten und Restaurationsbetrieben je 40 Sitzplätze einer Wohnung.

(3) Die Zusatzgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge erhoben, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde nach der Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

(6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchst. b) haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einbauen müssen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nachdem von der Gemeinde bekannt gegebenen Zählerablesetermin bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung der Antragsteller auf deren Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 12 cbm pro Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

(9) Die Zusatzgebühr beträgt **1,83 Euro** je cbm Abwasser.

### § 3 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu zahlen.

(2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

### § 4 - Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist abweichend vom Kalenderjahr der Zeitraum 01.10. bis zum 30.09. eines jeden Jahres. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt einmal jährlich zum 01.10. des Kalenderjahres.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die am 01.10. des Vorjahres begonnen und am 30.09. des laufenden Jahres geendet hat.

### § 5 - Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer des Grundstücks oder die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührenpflichtige. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Nutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über, wenn der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde den Wech-



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

sel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt oder vornimmt. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige Gesamtschuldner.

(3) Die Benutzungsgebühr ruht gemäß § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 6 - Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. des Kalenderjahres als Jahreszahler entrichtet werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## § 7 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so haben die Abgabepflichtigen dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## § 8 - Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes.

**§ 9 - Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 2 Abs. 6, § 6 Abs. 2 und § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2015 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung vom 29.08.1995, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Bargstedt, den 11.09.2019

**Gemeinde Bargstedt**

**Der Bürgermeister**

---

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bargstedt (Abwassergebührensatzung) vom 11.09.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land**

**Der Amtsdirektor**

**gez. Staschewski**

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderdithmarschen Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

## **Gemeinde Bokel - Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Bokel (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBL. Schl.-H. S. 6), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 03.05.2018 (GVOBL. Schl.-H. S. 220), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOF) in der Fassung vom 28.03.2018 (GVOBL. Schl.-H. S. 131) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 28.03.2018 (Amtsblatt Schl.-H. S. 302) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bokel vom 18.06.2019 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Maßgabe

- a. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung),
- b. der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVOF) und
- c. der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtl-fF)

### **Abschnitt I**

#### **Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse**

### **§ 2**

#### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe des § 6 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.
2. Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
3. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden besonders erstattet:
  - a. die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in pauschalierter Höhe von jährlich 300,00 €.
  - b. die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung einschließlich Handygebühren und Internetkosten, die anteiligen Kosten der dienstlich notwendigen Gebühren und die anteiligen Grundgebühren in pauschalierter Höhe von-jährlich 120,00 €.
  - c. eine Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten innerhalb von Schleswig-Holstein in pauschalierter Höhe von monatlich 50,00 €.
4. Die monatlichen Pauschalen zu Abs. 3 Buchstaben a und b betragen für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale der Bürgermeisterin





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

oder des Bürgermeisters. Im Vertretungsfalle wird auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

**§ 3**

**Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse**

1. Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe des § 2 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung, die als monatliche Pauschale gewährt wird, in Höhe des Höchstbetrages.
2. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, nach Maßgabe der §§ 9 und 12 der EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages.

**§ 4**

**Ausschussvorsitzende**

1. Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der §§ 9 und 12 der EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages .
2. Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten auf Antrag bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, soweit Angelegenheiten ihres Ausschusses behandelt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

**§ 5**

**Sonstige Entschädigungen**

1. Ehrenamtlich tätige Personen einschließlich der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss die Aufgabe der Protokollführung wahrnehmen und soweit es sich nicht um Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Amtsverwaltung handelt, erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Protokoll und Sitzung.
2. Der Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 EntschVO (Verdienstausfallentschädigung) wird auf 40,00 € je Stunde festgelegt. Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstausfallentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf, wird auf 200,00 € festgelegt.
3. Der Stundensatz nach § 13 Abs. 3 EntschVO (Abwesenheitsentschädigung) wird auf 15,00 € festgelegt.
4. Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt wird.

**Abschnitt II**

**Freiwillige Feuerwehr**

**§ 6**

**Aufwandsentschädigung für die Wehrführungen**

1. Die Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

**§ 7  
Kleidergeld**

1. Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält gemäß den §§ 3 Absatz 2 und 3 der EntschVOF ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält gemäß den §§ 3 Absatz 2, 3 und 4 der EntschVOF ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.

**§ 8  
Sonstige Entschädigungen**

1. Die Gerätewartinnen und/ oder die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Aufwandes eine monatliche Entschädigung für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen in Höhe von jeweils 30,00 € der Richtlinien
2. Die Gerätewartin oder der Gerätewart für die Atemschutzgeräte erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Mehraufwandes an Wartung und Pflege eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 €.
3. Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für überörtliche Lehrgänge auf Kreis- bzw. Landesebene ein Taschengeld in Höhe von täglich 10,00 €.
4. Selbständige Lehrgangsteilnehmer erhalten als Verdienstausschlag pauschal 150,00€/Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstausschlag oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.

**§ 9  
Reisekostenentschädigungen**

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie den sonstigen in dieser Satzung aufgeführten ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet bekommen; höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Höhe der Entschädigung regelt sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.

Die Bestimmungen unter Ziffer 4 der EntschRichtl-fF sowie § 2 Abs. 3 Ziffer c dieser Satzung bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Bokel (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 12.12.2008 außer Kraft.

Bokel, den 30.08.2019

**Ralf Horstmann  
Bürgermeister**

Die vorstehend abgedruckte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

**Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf**

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf findet am Dienstag, 01.10.2019, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Borgdorf-Seedorf, Schulweg 2 b, 24589 Borgdorf-Seedorf, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 07.05.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Vorlage der Einnahme und Ausgaberechnung 2018 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Borgdorf-Seedorf
8. Beschluss über die Jahresrechnung 2018 gemäß § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung
9. Jugendfeuerwehr: 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Eisendorf und Langwedel
10. Mitgliedschaft im Förderverein "Schallplattenmuseum Nortorf"
11. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den B-Plan Nr. 6 für das Gebiet „westlich des Seedorfer Weges“
12. Grundsatzbeschluss Bauleitplanung - Planungsauftrag
13. Überprüfung der Verkehrssicherheit des Badestegs an der Dorfwiese
14. Finanzielle Förderung der Schülerinsel Nortorf

**Böker  
Bürgermeister**

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

## **Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Borgdorf-Seedorf**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf vom 07. Mai 2019 wird für das Dorfgemeinschaftshaus folgende Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1**

Die Gemeinde stellt die für die allgemeine Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses, die darin befindlichen Einrichtungen sowie das dazugehörige Außengelände (Parkplätze) den Einwohnern der Gemeinde, sowie gemeindeeigenen und gemeindefremden Institutionen im Rahmen dieser Benutzungsordnung und eines besonderen Mietvertrages zur Verfügung.

### **§ 2**

Bei allen Veranstaltungen ist in erster Linie zu beachten, dass die ständige Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr gewährleistet bleibt. Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Gegenständen auf und vor der Einfahrt zum Feuerwehrgerätehaus ist nicht gestattet.

### **§ 3**

Die Genehmigung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erteilen der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder eine beauftragte Person.

Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn das Dorfgemeinschaftshaus für öffentliche Zwecke benötigt wird. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden. Ortsfremden Institutionen kann die Benutzung gestattet werden, wenn sie der Förderung der Dorfgemeinschaft und / oder dem Gemeinwohl der Einwohner der Gemeinde Borgdorf-Seedorf dienlich ist. Ortsfremden Privatpersonen darf die Benutzung nicht gestattet werden. In Zweifelsfällen ist ein Beschluss des Bauausschusses erforderlich.

### **§ 4**

Während einer Veranstaltung ist mit Rücksicht auf die Anwohner übermäßiger Lärm zu vermeiden.

Ab 22 Uhr sind alle Vorkehrungen zu treffen, dass Dritte nicht durch Lärm belästigt werden können. (Musikanlagen usw. sind daher herunter zu regeln, Fenster und Türen sind verschlossen zu halten). Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine beauftragte Person sind jederzeit berechtigt, die Veranstaltungen zu besuchen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.

### **§ 5**

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhebt die Gemeinde grundsätzlich ein Nutzungsentgelt in Höhe von 120,- € je Benutzungstag. Das Nutzungsentgelt ist zu Gunsten der Gemeinde Borgdorf-Seedorf an die Amtskasse Nortorfer Land einzuzahlen.

Die Einzahlung hat spätestens am Tage vor der Nutzung zu erfolgen. Der Einzahlungsbeleg ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der beauftragten Person bei Aushändigung des Schlüssels vorzulegen.

Werden die genannten Räume, Außenanlagen und Einrichtungsgegenstände nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so ist ein Nutzungsentgelt zu zahlen, dessen Höhe von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgelegt wird.

Ein Nutzungsentgelt sowie eine Kautions werden nicht erhoben für Veranstaltungen der Gemeinde, der Feuerwehr, sowie Vereinen mit Sitz in Borgdorf-Seedorf. Diese Regelung gilt entsprechend für Schulklassen und Kindergartengruppen mit Kindern aus Borgdorf-Seedorf. Über eine Befreiung vom Nutzungsentgelt entscheidet der/die Bürgermeister/in.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norderdithmarschen  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

Zur Sicherung der Ansprüche der Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis ist eine Kautionshöhe von 400 € bei dem Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person zu hinterlegen

**§ 6**

Die Aushändigung des Schlüssels, die ordnungsgemäße Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses und des Inventars sind schriftlich zu bestätigen.

Die Gemeinde überlässt den Benutzern das Dorfgemeinschaftshaus in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte, Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Gäste und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt entsprechend für eigene Haftungsansprüche der Benutzer gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Die Benutzer haften für alle Schäden am Dorfgemeinschaftshaus, den Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Außerdem haften sie für alle Schäden, die durch Benutzer und Besucher des Dorfgemeinschaftshauses verursacht werden.

Soweit das Dorfgemeinschaftshaus an die Erziehungsberechtigten zur Nutzung durch Minderjährige vermietet wird, ist dem Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person mindestens eine erziehungsberechtigte Person zu benennen, welche die Verantwortung für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung in vollem Umfang übernimmt.

**§ 7**

Die überlassenen Räumlichkeiten und das zum Dorfgemeinschaftshaus gehörige Außengelände sind nach der Benutzung, spätestens am darauffolgenden Tag, gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen und mit dem Schlüssel zu übergeben. Während der Veranstaltung entstandene Schäden sind vom Mieter unverzüglich anzuzeigen.

Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung besenrein zu säubern. Stühle und Tische müssen feucht abgewischt werden.

Die Küche und der Sanitärbereich sind vollständig zu reinigen. Geschirr, Gläser und Bestecke müssen abgewaschen und eingeräumt werden.

Für beschädigtes oder fehlendes Geschirr, Bestecke, Gläser oder sonstiger Einrichtungsgegenstände werden Wiederbeschaffungskosten erhoben. Anfallender Müll ist vom Benutzer zu entsorgen. Mit der Übergabe des Schlüssels wird eine Liste ausgehändigt, in die eventuelle Beschädigungen eingetragen werden müssen.

Das Dorfgemeinschaftshaus wird von dem/der Bürgermeister/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person abgenommen.

**§ 8**

Die Gemeinde behält sich vor, bei nicht ordnungsgemäßem Aufräumen und Reinigung, eine von ihr ausgesuchte Reinigungskraft auf Kosten des Benutzers zu beauftragen.

**§ 9**

Eine Ausleihe des Inventars des Dorfgemeinschaftshauses an Dritte darf nicht erfolgen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

Diese Benutzungsordnung gilt ab dem 01. Juni 2019.

Borgdorf-Seedorf, den 03.09.2019

**Gemeinde Borgdorf-Seedorf**

**Der Bürgermeister**

**Gez. Böker**

Die vorstehend abgedruckte Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Borgdorf-Seedorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land**

**Der Amtsdirektor**

**Gez. Staschewski**

**Gemeinde Krogaspe - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Krogaspe**

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Krogaspe findet am Montag, 30.09.2019, 19:30 Uhr, im Sporthaus, Hauptstraße 2, 24644 Krogaspe, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 19.08.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und gleichzeitige Neuaufstellung der 3. Änderung des F-Planes der Gemeinde Krogaspe für das Gebiet „nördlich und südlich der Hauptstraße, westlich des Wasbeker Weges, östlich der Straße Dohrkamp, auf den Flurstücken 70/7 und 119, Flur 1, Gemarkung Krogaspe
8. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und gleichzeitige Neuaufstellung des B-Planes Nr. 7 der Gemeinde Krogaspe für das Gebiet „nördlich und südlich der Hauptstraße, westlich des Wasbeker Weges, östlich der Straße Dohrkamp, auf den Flurstücken 70/7 und 119, Flur 1, Gemarkung Krogaspe
9. Einbau von Rasengittersteinen
10. Aufstellung einer Elektroladesäule
11. Leitpfosten entlang des neuen Gehweges an der Hauptstraße Krogaspe
12. Straßennamenwettbewerb – Bekanntgabe des Straßennamens und Preisverleihung

**Höfer**

**Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

**Gemeinde Krogaspe - Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Krogaspe (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 28.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 28.03.2018 (Amtsblatt Schl.-H. S. 302) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Krogaspe vom 09.04.2019 folgende Satzung erlassen.

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Maßgabe

- a. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung),
- b. der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) und
- c. der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtlFF)

**Abschnitt I**

**Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse**

**§ 2**

**Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe des § 6 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.
2. Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
3. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag besonders erstattet:
  - a. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in pauschalierter Höhe von jährlich 240,00 €.
  - b. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung einschließlich Handygebühren und Internetkosten die anteiligen Kosten der dienstlich notwendigen Gebühren und die anteiligen Grundgebühren in pauschalierter Höhe von jährlich 250,00
  - c. Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten innerhalb des Kreisgebietes Rendsburg-Eckernförde in pauschalierter Höhe von monatlich 100,00 €.
4. Die monatlichen Pauschalen zu Abs. 3 Buchstaben a und b betragen für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale der Bürgermeisterin



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

oder des Bürgermeisters. Im Vertretungsfalle wird auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

### § 3

#### Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

1. Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe des § 2 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen, die als monatliche Pauschale gewährt wird, in Höhe des Höchstbetrages.
2. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, nach Maßgabe der §§ 9 und 12 der EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages.  
Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

### § 4

#### Sonstige Entschädigungen

1. Ehrenamtlich tätige Personen, die in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss die Aufgabe der Protokollführung wahrnehmen und soweit es sich nicht um Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Amtsverwaltung handelt, erhalten für diese Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung.
2. Der Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 EntschVO (Verdienstaussfallentschädigung) wird auf 40,00 € je Stunde festgelegt. Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstaussfallentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf, wird auf 200,00 € festgelegt.
3. Der Stundensatz nach § 13 Abs. 3 EntschVO (Abwesenheitsentschädigung) wird auf 15,00 € festgelegt.
4. Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt wird.

## Abschnitt II

### Freiwillige Feuerwehr

### § 5

#### Aufwandsentschädigung für die Wehrführungen

1. Die Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.

### § 6

#### Kleidergeld

1. Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält gemäß den §§ 3 Absatz 2 und 3 der EntschVOF ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält gemäß den §§ 3 Absatz 2, 3 und 4 der EntschVOF ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.

### § 7

#### Sonstige Entschädigungen

1. Die Gerätewartin oder der Gerätewarte erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Aufwandes für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes.





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

2. Die Gerätewartin oder der Gerätewart für die Atemschutzgeräte erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Mehraufwandes an Wartung und Pflege eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 €.
3. Für überörtliche Lehrgänge auf Kreis- und Landesebene erhalten Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer des Lehrgangs ein Taschengeld in Höhe von täglich 10,00 €.
4. Selbständige Lehrgangsteilnehmer erhalten als Verdienstaufschlag pauschal 150,00€/Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstaufschlag oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.

**§ 8**

**Reisekostenentschädigungen**

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie den sonstigen in dieser Satzung aufgeführten ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet bekommen; höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Höhe der Entschädigung regelt sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.

Die Bestimmungen unter Ziffer 4 der EntschRichtl-fF sowie § 2 Abs. 3 Ziffer c dieser Satzung bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Krogaspe (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 16.07.2015 außer Kraft.

Krogaspe, den 30.08.2019  
gez. Höfer  
Bürgermeister

Die vorstehend abgedruckte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land**  
**Der Amtsdirektor**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

## **Gemeinde Oldenhütten - Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Oldenhütten (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOF) in der Fassung vom 28.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 28.03.2018 (Amtsblatt Schl.-H. S. 302) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Oldenhütten vom 04.07.2019 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Maßgabe

- a. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung),
- b. der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVOF) und
- c. der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtl-fF)

### **Abschnitt I**

#### **Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse**

### **§ 2**

#### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe des § 6 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstbetrages.
2. Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
3. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag besonders erstattet:
  - a. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in pauschalierter Höhe von jährlich 240,00 €.
  - b. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung einschließlich Handygebühren und Internetkosten die anteiligen Kosten der dienstlich notwendigen Gebühren und die anteiligen Grundgebühren in pauschalierter Höhe von jährlich 216,00 €.
  - c. eine Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten innerhalb des Kreisgebietes Rendsburg-Eckernförde in pauschalierter Höhe von monatlich 30,00 €.
4. Die monatlichen Pauschalen zu Abs. 3 Buchstaben a und b betragen für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

Im Vertretungsfalle wird auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

### § 3

#### Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

1. Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe des § 2 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung, die als monatliche Pauschale gewährt wird, in Höhe von 45 % des Höchstbetrages.
2. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung

### § 4

#### Sonstige Entschädigungen

1. Ehrenamtlich tätige Personen einschließlich der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss die Aufgabe der Protokollführung wahrnehmen und soweit es sich nicht um Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Amtsverwaltung handelt, erhalten für diese Tätigkeit eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € je Protokoll und Sitzung.
2. Der Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 EntschVO (Verdienstauffallentschädigung) wird auf 40,00 € je Stunde festgelegt. Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstauffallentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf, wird auf 200,00 € festgelegt.
3. Der Stundensatz nach § 13 Abs. 3 EntschVO (Abwesenheitsentschädigung) wird auf 15,00 € festgelegt.
4. Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt wird.

### Abschnitt II

#### Freiwillige Feuerwehr

### § 5

#### Aufwandsentschädigung für die Wehrführungen

1. Die Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.

### § 6

#### Kleidergeld

1. Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält gemäß den §§ 3 Absatz 2 und 3 der EntschVOF ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält gemäß den §§ 3 Absatz 2, 3 und 4 der EntschVOF ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.

### § 8

#### Sonstige Entschädigungen

1. Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Aufwandes für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

2. Die Gerätewartin oder der Gerätewart für die Atemschutzgeräte erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entsch-Richtl-fF) zur Abgeltung des Mehraufwandes an Wartung und Pflege eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 €.
3. Selbständige Lehrgangsteilnehmer erhalten als Verdienstaufschlag pauschal 150,00€/Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstaufschlag oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.

**§ 9**

**Reisekostenentschädigungen**

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie den sonstigen in dieser Satzung aufgeführten ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet bekommen; höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Höhe der Entschädigung regelt sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.

Die Bestimmungen unter Ziffer 4 der EntschRichtl-fF sowie § 2 Abs. 3 Ziffer c dieser Satzung bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Oldenhütten (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 15.12.2008 außer Kraft.

Oldenhütten, den 30.08.2019

**gez. Rohwer**  
**Bürgermeister**

Die vorstehend abgedruckte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land**  
**Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

**Gemeinde Schülp b. Norder - Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Schülp bei Norder (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBL. Schl.-H. S. 6), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 03.05.2018 (GVOBL. Schl.-H. S. 220), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 28.03.2018 (GVOBL. Schl.-H. S. 131) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 28.03.2018 (Amtsblatt Schl.-H. S. 302) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schülp bei Norder vom 22.05.2019 folgende Satzung erlassen.

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Maßgabe

- a. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung),
- b. der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) und
- c. der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtlff)

**Abschnitt I**

**Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse**

**§ 2**

**Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe des § 6 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.
2. Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
3. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden besonders erstattet:
  - a. die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in pauschalierter Höhe von jährlich 600,00 €.
  - b. die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung einschließlich Handygebühren und Internetkosten, die anteiligen Kosten der dienstlich notwendigen Gebühren und die anteiligen Grundgebühren in pauschalierter Höhe von-jährlich 240,00 €..
  - c. eine Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten innerhalb von Schleswig-Holstein in pauschalierter Höhe von monatlich 40,00 €.
4. Die monatlichen Pauschalen zu Abs. 3 Buchstaben a und b betragen für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale der Bürgermeisterin



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

oder des Bürgermeisters. Im Vertretungsfalle wird auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

**§ 3**

**Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse**

1. Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe des § 2 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung, die als monatliche Pauschale gewährt wird, in Höhe des Höchstbetrages.
2. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, nach Maßgabe der §§ 9 und 12 der EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages.

**§ 4**

**Ausschussvorsitzende**

1. Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der §§ 9 und 12 der EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages .
2. Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten auf Antrag bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, soweit Angelegenheiten ihres Ausschusses behandelt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

**§ 5**

**Sonstige Entschädigungen**

1. Ehrenamtlich tätige Personen einschließlich der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss die Aufgabe der Protokollführung wahrnehmen und soweit es sich nicht um Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Amtsverwaltung handelt, erhalten für diese Tätigkeit eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Protokoll und Sitzung.
2. Der Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 EntschVO (Verdienstausfallentschädigung) wird auf 20,00 € je Stunde festgelegt. Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstausfallentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf, wird auf 200,00 € festgelegt.
3. Der Stundensatz nach § 13 Abs. 3 EntschVO (Abwesenheitsentschädigung) wird auf 15,00 € festgelegt.
4. Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt wird.

**Abschnitt II**

**Freiwillige Feuerwehr**

**§ 6**

**Aufwandsentschädigung für die Wehrführungen**

1. Die Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.

**§ 7**

**Kleidergeld**

1. Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält gemäß den §§ 3 Absatz 2 und 3 der EntschVOF ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

2. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält gemäß den §§ 3 Absatz 2, 3 und 4 der EntschVOFF ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOFF.

**§ 8**

**Sonstige Entschädigungen**

1. Die Gerätewartinnen und/ oder die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Aufwandes für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes.
2. Die Gerätewartin oder der Gerätewart für die Atemschutzgeräte erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Mehraufwandes an Wartung und Pflege eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 €.
3. Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Lehrgänge ab einer täglichen Dauer von mindestens fünf Stunden ein Taschengeld in Höhe von täglich 10,00 €.
4. Selbständige Lehrgangsteilnehmer erhalten als Verdienstausschlag pauschal 150,00€/Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstausschlag oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.

**§ 9**

**Reisekostenentschädigungen**

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie den sonstigen in dieser Satzung aufgeführten ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet bekommen; höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Höhe der Entschädigung regelt sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.

Die Bestimmungen unter Ziffer 4 der EntschRichtl-fF sowie § 2 Abs. 3 Ziffer c dieser Satzung bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Schülup bei Nortorf (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 08.12.2009 außer Kraft.

Schülup bei Nortorf, den 30.08.2019

**gez. Ratjen  
Bürgermeister**

Die vorstehend abgedruckte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

---

**Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Timmaspe sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** für ihren kommunalen Kindergarten eine/n

**staatlich anerkannte/n sozialpädagogische/n Assistent/in (w/m/d)**

in Vollzeit (39 Std./Woche). Nähere Auskünfte zu der unbefristeten Stelle erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Frau Reimers (Tel. 04392/401210).

---

**Gemeinde Warder - Einladung zu einer Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Warder**

Die nächste Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Warder findet am Mittwoch, 25.09.2019, 19:30 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus Warder, Schulstraße 16, 24646 Warder, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Verbesserungsvorschläge für künftige Veranstaltungen
4. Durchführung der restlichen Veranstaltungen 2019
5. Terminierung und Vorplanung der Veranstaltungen 2020

**Dinse**

**Ausschussvorsitzender**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

**Gemeinde Warder - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Warder**

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Warder findet am Dienstag, 01.10.2019, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Zum Assmus', Dorfstraße 42, 24646 Warder, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 18.06.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Wahl eines Ausschussvorsitzenden für den Bau- und Umweltausschuss
8. Durchführung des Winterdienstes 2019/2020
9. Einführung der digitalen Gremienarbeit für die Gemeinde Warder
10. Jugendfeuerwehr: 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Eisendorf und Langwedel
11. Neubau eines Gebäudes am kommunalen Kindergarten Groß Vollstedt
12. Durchführung von Knickputzarbeiten
13. Stand des Wegeausbaus im Wochenendhausgebiet

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

14. Personalangelegenheit

**Stahl  
Bürgermeisterin**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

20.09.2019

Nr. 38

**Schulverband Nortorf - Anmeldung der Schulanfänger 2020 für die Grundschule Nortorf mit Außenstelle Bargstedt**

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2020/2021 erfolgt im Sekretariat der Grundschule Nortorf an den nachstehend aufgeführten Tagen:

Datum	Uhrzeit	Anmeldung der/s Buchstaben
23.10.2019	08.30 bis 10.00 Uhr	A – C
23.10.2019	10.00 bis 11.30 Uhr	D – E
24.10.2019	08.30 bis 10.00 Uhr	F – H
24.10.2019	10.00 bis 11.30 Uhr	I – J
24.10.2019	14.00 bis 17.00 Uhr	
25.10.2019	08:30 bis 10.00 Uhr	K
25.10.2019	10.00 bis 11.30 Uhr	L
28.10.2019	08.30 bis 10.00 Uhr	M
28.10.2019	10.00 bis 11.30 Uhr	N - R
29.10.2019	08.30 bis 10.00 Uhr	S
29.10.2019	10.00 bis 11.30 Uhr	T - Z

Angemeldet werden **müssen** alle Kinder, die bis zum **30.06.2020** das 6. Lebensjahr vollendet haben. Es können auch Kinder zum Schulbesuch angemeldet werden, die das 6. Lebensjahr bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet haben. Das Erscheinen der Kinder bei der Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Termine für das Einschulungsgespräch werden am Tag der Anmeldung bekanntgegeben.

Zur Vermeidung längerer Wartezeiten wird gebeten,

- die angegebenen Termine einzuhalten
- die Geburtsurkunde bereitzuhalten.

Die Anmeldedaten für Schulanfänger für das Schuljahr 2020/2021 an der Grundschule Nortorf gelten auch für die Kinder, die ab dem nächsten Schuljahr die Grundschule Bargstedt besuchen werden. Die Anmeldungen für alle weiteren gemeindlichen Grundschulen des Amtes Norder Land erfolgen gesondert.

**Runge**  
**Schulverbandsvorsteher**

---

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf**

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf

---